

Belehrung über Schweigepflicht/Geschenke

Formular 20091 Version: 1-0-0

Anlage zum Dienstvertrag

Nach § 203 StGB ist das Krankenhauspersonal zur Verschwiegenheit über Geheimnisse der Patienten verpflichtet, die ihm kraft seines Berufes anvertraut oder bekannt sind. Die unbefugte Offenbarung solcher Geheimnisse wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. Die Pflicht zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht nur auf das, was dem Krankenhauspersonal gesagt worden ist, sondern auch auf das, was es selbst wahrgenommen hat. Bei Zweifeln über den Vorgang der Schweigepflicht vor der Zeugenpflicht ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Darüber hinaus unterliegen alle dem Krankenhauspersonal zugänglichen betriebsbezogenen Daten, Angaben und Informationen der vertraulichen Behandlung und dem Verbot der Weitergabe an Dritte.

Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

Ich bin gehalten, weder Geld- noch Sachgeschenke entgegenzunehmen.

Ich bescheinige hiermit, dass ich vorstehende Belehrung verstanden und ein Exemplar erhalten habe.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)